

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 354



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 3. September 2021

64. Jahrgang

## Inhalt

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2021/C 354/01 Euro-Wechselkurs — 2. September 2021 ..... 1

### V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2021/C 354/02 Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen ..... 2

DE



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

2. September 2021

(2021/C 354/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1846	CAD	Kanadischer Dollar	1,4944
JPY	Japanischer Yen	130,31	HKD	Hongkong-Dollar	9,2075
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6702
GBP	Pfund Sterling	0,85915	SGD	Singapur-Dollar	1,5921
SEK	Schwedische Krone	10,1939	KRW	Südkoreanischer Won	1 372,66
CHF	Schweizer Franken	1,0848	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9882
ISK	Isländische Krone	150,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6503
NOK	Norwegische Krone	10,2938	HRK	Kroatische Kuna	7,5010
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 874,01
CZK	Tschechische Krone	25,382	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9256
HUF	Ungarischer Forint	347,85	PHP	Philippinischer Peso	59,039
PLN	Polnischer Zloty	4,5069	RUB	Russischer Rubel	86,2301
RON	Rumänischer Leu	4,9393	THB	Thailändischer Baht	38,446
TRY	Türkische Lira	9,7942	BRL	Brasilianischer Real	6,1429
AUD	Australischer Dollar	1,6038	MXN	Mexikanischer Peso	23,6529
			INR	Indische Rupie	86,5205

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2021/C 354/02)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

**2. Verfahren**

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

**3. Frist**

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien <sup>(2)</sup>) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Wolframcarbid, Mischwolframcarbid und mit metallischem Pulver vermishtes Wolframcarbid	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/942 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframcarbid, Mischwolframcarbid und mit metallischem Pulver vermishtes Wolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach	3.6.2022

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

---

			Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 53)	
--	--	--	--	--

---

(<sup>1</sup>) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE